



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 5. Mai 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat am 5. Mai 2010 in einer halbtägigen Sitzung die Vorlage Nr. 1892.2 -13297 des Regierungsrats betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Bereich des Zivilschutzes beraten. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat die Vorlage in der Kommission. Ihn begleiteten Urs Marti, Leiter des Amtes für Zivilschutz und Militär und Bruno Zimmermann, iur. Mitarbeiter bei der Sicherheitsdirektion.

Das Protokoll führte Frau Doris Bühler.

1. Vorstellung des Gesetzes

Grundlage für das vorliegende Gesetz ist die am 27. September 2001 vom Kantonsrat beschlossene Kantonalisierung des Zivilschutzes. Damit wurden die Weichen gestellt, welche zur heutigen Organisation des Zivilschutzes führten. Bis Ende 2003 machten alle Gemeinden und die regionalen Zivilschutzorganisationen vom Angebot des Kantons Gebrauch, ihre Zivilschutzorganisationen an den Kanton zu übertragen. Das vorliegende Gesetz übernimmt diese strukturellen Vorgaben und vollzieht formell das Bundesgesetz, das nach der Kantonalisierung am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.

Regierungsrat Beat Villiger gab in seinem Votum eine kurze Einführung zum Gesetz. Anschliessend erläuterte Amtsleiter Urs Marti mit einer Powerpoint Präsentation, wie der Zivilschutz im Kanton Zug aufgebaut ist, welche Aufgaben dem Amt für Zivilschutz und Militär zukommen und welche Aufgaben die Zivilschutzorganisation mit welchen Mitteln erfüllt. Der Zivilschutz ist eine Partner - Organisation im Dienste des Bevölkerungsschutzes. Er unterstützt die Polizei bei Sicherungsaufgaben, die Feuerwehr z.B. bei der Organisation des Schadenplatzes, die Gesundheitsdienste bei Umzügen von Patienten, bei der Betreuung von Heimbewohnern, bei der Bekämpfung von Epidemien oder von Tierseuchen sowie die technischen Werke (Strom- und Wasserversorgung) mit Hilfestellungen. Schliesslich stehen Führungsassistenten des Zivilschutzes den gemeindlichen Führungsstäben im Ereignisfall als Hilfskräfte zur Seite. In der Amtsbezeichnung erscheint der Zivilschutz als kantonale Aufgabe vor dem Militär. Das Militärwesen ist Bundesaufgabe.

2. Eintretensdebatte

Einige Fragen betrafen die Organisation des Zivilschutzes (siehe Beiliegendes Organigramm). Dieser ist militärisch aufgebaut. Die Führungsebenen entsprechen dem Aufbau einer Militärorganisation. Heute sind ca. 1400 Personen im Zivilschutz eingeteilt. Oberste Führungsinstanz der Zivilschutzorganisation ist die Kommandantin oder der Kommandant im Range eines Oberstleutnants. Diese Ränge bekleiden auch der Polizeikommandant und der Feuerwehrinspektor. Den Aufbau der Zivilschutzorganisation gilt es in der Verordnung abzubilden.

Bei den Schutzräumen wurden deren Kontrolle und die Zuweisungsplanung thematisiert. Die Schutzräume werden alle sieben Jahre kontrolliert. Die Frage, wie einzelne Bewohnerinnen und Bewohner im Ereignisfall welchen Schutzplätzen zugewiesen werden, ist eine Frage der jährlichen Planung. Die Planung basiert auf Personendaten, die die Gemeinden dem Amt für Zivilschutz in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Früher wurden Infoblätter an die Bevölkerung abgegeben, auf denen die Zuweisung zu den Schutzräumen vermerkt war. Heute würde die Bevölkerung im Bedarfsfall über andere Informationskanäle und die Medien orientiert.

Zivilschutzeinheiten übernehmen Sicherheitsaufgaben für die Polizei. Es wurde die Frage gestellt, ob die Angehörigen des Zivilschutzes für solche Aufgaben bewaffnet würden. Dies ist nicht der Fall. Bei Sicherungsaufgaben beobachten Angehörige des Zivilschutzes Personen oder Gebäude und melden Vorkommnisse der Polizei.

Gefragt wurde, ob der Wegfall der Einbindung der Gemeinden in den Zivilschutz, z.B. für die Ausbildung, durch die Zusammenarbeit mit andern Kantonen kompensiert würde. Die Ausbildung ist Gegenstand einer von den Regierungen der Zentralschweizer Kantone am 12. Februar 2004 beschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, wo die Angehörigen des Zivilschutzes ausgebildet werden. Die Ausbildung findet in den Ausbildungszentren der Kantone Schwyz und Luzern sowie im Ausbildungszentrum Schönau statt. In der Schönau werden Angehörige des Zivilschutzes aus dem Kanton Zug und dem Kanton Obwalden ausgebildet. Abgerechnet wird die Ausbildung aufgrund der Ausbildungstage, die die Angehörigen in einem andern Kanton leisten.

Geleistete Dienste entschädigt der Bund gemäss Erwerbsersatzordnung. An die Besoldung der Angehörigen des Zivilschutzes bezahlen die Gemeinden keine Beiträge. Die Vorlage hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Ersatzabgaben wegen nicht gebauten Schutzräumen fliessen in einen zweckgebundenen Fonds. Verpflegungskosten, die bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft entstehen, werden den Organisatoren in Rechnung gestellt.

Strukturen und Aufbau des Zivilschutzes haben sich bewährt. Darauf kann aufgebaut werden. Dies bestätigten auch die Fragen, die zur Eintretensdebatte gestellt wurden.

Nach der Eintretensdebatte beschloss die Kommission einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1892 - 13297 einzutreten.

3. Detailberatung

Basis der Detailberatung bildeten die Vorlage Nr. 1892.2 - 13297 des Regierungsrates sowie der dazu gehörende Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. Januar 2010 (Vorlage Nr. 1892.1 - 13296).

Über folgende Punkte und Anträge zur Änderung des Gesetzes wurde diskutiert.

§ 2 Abs. 2 (Ausbildungszentrum Schönau)

Ein Mitglied stellte zur Diskussion, ob das Ausbildungszentrum Schönau im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden sollte. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

§ 3 (Ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit)

In der Beratung wurde auf den Unterschied zwischen Diensttauglichkeit und -dienstfähigkeit eingegangen. Diensttauglichkeit bedeutet das Fehlen von Hindernissen, die die Leistung von Militär- oder Zivilschutzdienst verhindern würden wie körperliche Gebrechen u. dgl. Unter Dienstfähigkeit wird verstanden, zu einem bestimmten Zeitpunkt gesundheitlich in der Lage zu sein, einen Dienst antreten und durchstehen zu können.

Bei Absatz 2 ist der Druckfehler am Ende der ersten Zeile (Aufwand) zu korrigieren.

§ 4 Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen

Ein Mitglied empfand die Möglichkeit, Schutzdienstpflichtige einem Assessment unterziehen zu können oder von ihnen Referenzen zu verlangen, als sehr starken, beinahe unverhältnismässigen Eingriff in die Rechtsposition von Zivilschutzpflichtigen. In der Diskussion fand die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung Unterstützung. Man müsse dem Zivilschutz die Möglichkeit geben, Leute, die für Führungspositionen vorgesehen seien, prüfen zu lassen. Wenn solche Abklärungen für Kader- oder Spezialistenausbildungen nötig sind, dann braucht es dafür - wegen des Eingriffs in das Grundrecht der persönlichen Freiheit - eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Das Bundesgesetz hat diesen Tatbestand nicht geregelt. Spezialisten, die z.B. Zugang zum Lagezentrum erhielten, würden bereits heute genau untersucht. Der Zivilschutz könne sich keine Vertrauensbrüche leisten. Dieser Argumentation konnte sich das Mitglied dann anschliessen. **Es beantragte aber, die Kosten, für Abklärungen gemäss Absatz 3 nicht dem Zivilschutz, sondern dem Kanton zu belasten, da der Zivilschutz selber ja nicht über finanziellen Mittel verfügt.**

Diesem Antrag stimmte die Kommission zu.

Abs. 3, Satz 2 soll demnach lauten: **Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons.**

§ 5 Massnahmen bei Störung von Diensten

Aus ihren Feststellungen berichteten Kommissionsmitglieder mit Führungserfahrung im Zivilschutz. Sie wiesen darauf hin, es sei nicht vernünftig, einen renitenten Angehörigen des Zivilschutzes wieder aufzubieten und ihn in der gleichen Formation Dienst leisten zu lassen. Es müsse die Möglichkeit geben, ihn für einen andern Dienst aufzubieten oder in die Reserve einzuteilen.

Es sei nicht einzusehen, weshalb in Absatz 2 mit der polizeilichen Wegführung und Fernhaltung eine Bestimmung aufgenommen werde, die bereits im Polizeigesetz geregelt sei.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz eines geordneten Zivilschutzbetriebes. Dafür sind die Einheitskommandanten zuständig. In der Militärgesetzgebung gibt es ähnliche Bestimmungen. Dort liegt jedoch die Polizeigewalt - und auch teilweise die richterliche Gewalt - bei den Einheitskommandanten. Sie können Arrest verfügen. Über solche Möglichkeiten verfügt der Zivilschutz nicht. Er ist auf die Unterstützung durch die zivile Polizei angewiesen. Die vorgeschlagene Bestimmung richtet sich denn als Hilfestellung an die Kommandanten im Zivilschutz. In ihrer Ausbildung dürften sie mit den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes vertraut gemacht werden. In den beschriebenen Ereignisfällen müssen sie schnell entscheiden können. Eine Konsultation des Polizeigesetzes ist deshalb nicht zumutbar. Darum steht diese Bestimmung im Zivilschutzgesetz.

Zu Absatz 3 werden zwei Anträge gestellt:

- a) Weggewiesene Dienstpflichtige können zur Nachholung des ganzen Kurses oder eines Teiles davon aufgeboden werden.
Diese Formulierung entspricht grundsätzlich dem vorliegenden Gesetzesentwurf, wobei jedoch das Wort **werden** durch **können** ersetzt wird.
- b) Weggewiesene Dienstpflichtige können zur Nachholung des ganzen Kurses, eines Teiles des Kurses oder zu einer andern Dienstleistung aufgeboden werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag a) einstimmig zu. Der Antrag b) wird mit neun zu vier Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Abs. 3 soll demnach lauten:

³ Weggewiesene Dienstpflichtige können zur Nachholung des ganzen Kurses oder eines Teiles davon aufgeboden werden.

§ 8 Abs. 2 Bst. c (Entscheid über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft)

Diese Bestimmung wird in der Kommission kritisiert. Es könne nicht angehen, dass der Zivilschutz Leistungen erbringe, während die Organisatoren aus einem Anlass Gewinn erzielen. Schliesslich würden die Dienstleistenden Sold erhalten und deren Arbeitgeber aus der Kasse der Erwerbersatzordnung entschädigt. Zudem wird kritisiert, die Beschränkung der Einsätze auf die kantonale Ebene sei zu wenig flexibel. Sie erlaube nicht mehr, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf lokaler Ebene zu leisten, wie beispielsweise bei einem Umzug eines Altersheims.

In § 13 Abs. 4 schlägt der Regierungsrat vor, die Kosten für den Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft den Gesuchstellenden in Rechnung zu stellen. In der Praxis würden heute vor allem die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

Die Beschränkung dieser Einsätze auf die kantonale Ebene grenze sich ab von der Festlegung der Einsätze auf Bundesebene, für die der Bundesrat eine Verordnung erlassen hat (SR 520.14). Solche Einsätze bewilligt das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Es wird Antrag gestellt, die Einsätze nicht auf die kantonale Ebene zu beschränken. Diesem Antrag stimmt die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen zu.

§ 8 Abs. 2 Bst. c soll demnach lauten:

c) entscheidet sie über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und legt dafür die Rahmenbedingungen fest.

§ 19 Unterhaltspflicht

Es wird Antrag gestellt, in Absatz 1 den zweiten Satz zu streichen. Danach hätten die Pflichtigen den Mehraufwand der Kontrollorgane zu tragen, wenn die Pflichtigen den Pflichten nicht nachkommen. Weshalb in diesem Satz von "Pflichten" gesprochen werde, während der erste Satz nur die Mitwirkungspflicht statuiere, sei nicht nachvollziehbar. Zudem regle § 22 in Abs. 1 unter Bst. d) die Gebührenpflicht mit dem Aufwand der Schutzraumkontrolle. Damit sei dieser Tatbestand doppelt aufgeführt.

Die Kommission stimmt diesem Antrag ohne Gegenstimme zu.

§ 19 Abs. 1 soll demnach lauten:

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder ihre Vertretungen haben bei der periodischen Kontrolle der Schutzräume mitzuwirken.

§ 22

Im Absatz 1 ist bei Bst. b) im ersten Wort (Verwarnungen) der Druckfehler zu korrigieren.

4. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 1892.2 - 13297 mit den beschlossenen Änderungen in den §§ 4, 5, 8 und 19 einstimmig zu.

5. Antrag

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage 1892.4 - 13450 mit den Änderungen der Kommission in den §§ 4, 5, 8 und 19 zuzustimmen.

Zug, 30. Mai 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Werner Villiger

Beilage:

- ZSO Organigramm

Kommissionsmitglieder:

Villiger Werner, Zug, Präsident
Aeschbacher Manuel, Cham
Christen Hans, Zug
Dübendorfer Christen Maja, Baar
Helfenstein Georg, Cham
Hürlimann Andreas, Steinhausen
Iten Albert C., Zug
Landtwing Alice, Zug
Langenegger Beni, Baar
Lehmann Martin B. Unterägeri
Meienberg Eugen, Steinhausen
Pfister Martin, Baar
Rickenbacher Thomas, Cham
Töndury Regula, Zug
Fähndrich Burger, Rosemarie, Steinhausen (entschuldigt)